

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die  
Mayer & Co GmbH  
Seibersdorfer Straße 6  
2451 Hof am Leithagebirge

BNW2-M-0423/004  
BNW2-NA-0499/003                      Beilagen  
BNW2-NA-0499/004  
BNW2-NA-0499/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:anlagen.bhbn@noel.gv.at">anlagen.bhbn@noel.gv.at</a> Fax 02252/9025-22231    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at/bh">http://www.noel.gv.at/bh</a> Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0016098
--

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Berger Michaela	22237	19.12.2017

Betrifft

Mayer & Co GmbH Abbaufelder „Gainfarn I und II“, Gemeinde Bad Vöslau

- I. Sanierungsabbau, Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen  
bergrechtliches Verfahren - Auflagenänderung
- II. Rekultivierung - naturschutzbehördlicher Auftrag Auflagenänderung
- III. Rekultivierung - naturschutzbehördlicher Auftrag Fristverlängerung
- IV. Rekultivierung – naturschutzbehördliche Bewilligung - Auflagenanpassung

## Bescheid

### I. Auflagenänderung, BNW2-M-0423/004:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ändert die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.06.2011, Zl. BNW2-M-0423/002, BNW2-NA-0499/002, für den obertägigen Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen auf Grundstück Nr. 3232,3231, KG Gainfarn, Gemeinde Bad Vöslau, vorgeschriebenen Auflagen 7 und 8 wie folgt ab:

7. Das Bergbaukartenwerk ist 2-jährlich zu aktualisieren und der Bezirkshauptmannschaft Baden vorzulegen.
8. Vom verantwortlichen Markscheider ist ein Bericht über die konsensgemäße Durchführung des Sanierungsabbaues der Bezirkshauptmannschaft Baden in schriftlicher Form einmal jährlich (zum Jahreswechsel) vorzulegen.

### II. naturschutzbehördlicher Auftrag, BNW2-NA-0499/003:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ändert die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.06.2011, Zl. BNW2-M-0423/002, BNW2-NA-0499/002, mit welchem die Firma Mayer & Co GmbH verpflichtet wurde, die Rekultivierung des

Sanierungsabbaues auf den Grundstücken Nr. 3232, 3231, 3233 und 3230, KG Gainfarn, im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“, außerhalb des Ortsbereiches, durchzuführen, vorgeschriebenen **Auflagen 11 und 12** wie folgt **ab**:

11. Der Naturschutzbehörde ist 2-jährlich unaufgefordert ein aktueller Bestandsplan (Lage-Höhenplan) mit charakteristischen Querprofilen vorzulegen, aus dem der Abbau- und Rekultivierungsfortschritt hervorgeht.
12. Der Naturschutzbehörde ist jährlich (zum Jahreswechsel) ein Bericht des Markscheiders vorzulegen, aus dem hervorgehen muss, ob der Abbau und die Rekultivierung konsensgemäß erfolgen. Insbesondere ist zu beschreiben, in welcher Form und wo das Rekultivierungsmaterial zwischengelagert wird.

### **III. naturschutzbehördlicher Auftrag, BNW2-NA-0499/004:**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verpflichtet die Firma Mayer & Co GmbH die, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.06.2011, ZI. BNW2-M-0423/002, BNW2-NA-0499/002, aufgetragene Rekultivierung des Sanierungsabbaues auf den Grundstücken Nr. 3232, 3231, 3233 und 3230, KG Gainfarn, im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“, außerhalb des Ortsbereiches, bis **spätestens 31.12.2030** durchzuführen.

### **IV. Auflagenanpassung, BNW2-NA-0499/005:**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **ändert** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 13.04.2006, ZI. BNW2-NA-0499, mit welchem die naturschutzbehördliche Bewilligung, im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“, außerhalb des Ortsbereiches, die Zufuhr von Fremdmaterial für die Rekultivierung des Sanierungsabbaues auf den Grst. Nr. 3232, 3231, 3233, 3230, KG Gainfarn, erteilt wurde, vorgeschriebenen Auflagen 2, 13 und 14, wie folgt **ab**:

#### **Auflage 2 neu:**

*„Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material dürfen ausschließlich Bodenaushub und Bodenaushubmaterial verwendet werden (Abfallschlüsselnummer 31411 mit den Spezifikationen 30, 31, 32 nach der Abfallverzeichnisverordnung), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (Kapitel 7.15) und die Deponieklasse Bodenaushubdeponie nach der Deponieverordnung 2008 einhalten.“*

#### **Auflage 13 neu:**

*„Das Ablagerungsmaterial ist entsprechend dem Einbaufortschritt von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) durch Materialanalysen prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:*

- *Die Probennahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.*

Es ist ein Beurteilungsmaßstab von maximal 2.500 t zu wählen (bei Verdacht einer Kontamination oder Material aus der Kleinmenge mit Spezifikation 29 ein Beurteilungsmaßstab von 500 t).

- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Untersuchungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).
- Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3) heranzuziehen.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten.  
Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden.“

#### **Auflage 14 neu:**

„Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen zumindest halbjährlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen (Dokumentation nach Punkt 7.15.7 Bundesabfallwirtschaftsplan 2011). Wird kein Fremdmaterial eingebracht, genügt eine Kontrolle pro Jahr.

Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorlegen zu lassen.

*Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht legen zu lassen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.“*

## **Rechtsgrundlagen**

### **Zu I.**

§§ 179 Abs. 1 und 4, 171 Abs.1 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG

### **Zu II.**

§§ 7 bis 8 und 35 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

### **Zu III.**

§§ 7 bis 8 und 35 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

### **Zu IV.**

§§ 7 bis 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

## **Begründung**

### **Zu I.**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.06.2011, ZI. BNW2-M-0423/002, wurden im Spruchteil I für den obertägigen Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen auf den Grundstücken Nr. 3229, 3230, 3231, 3232, 3233 und 3234, KG Gainfarn, Gemeinde Bad Vöslau, die unverzügliche Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen angeordnet.

In diesem Bescheid wurden u.a. folgende Auflagen vorgeschrieben:

7. Jährlich ist das Bergbaukartenwerk zu aktualisieren und der BH Baden vorzulegen.
8. Vierteljährlich ist vom verantwortlichen Markscheider ein Bericht über die konsensgemäße Durchführung des Sanierungsabbaues der BH Baden in schriftlicher Form vorzulegen.

Im Rahmen einer am 21.06.2017 erfolgten periodischen Überprüfung des obertägigen Abbaues von grundeigenen mineralischen Rohstoffen auf Grundstück Nr. 3232,3231, KG Gainfarn, Gemeinde Bad Vöslau, wurde durch die den Amtssachverständigen für Geologie wurde Folgendes festgestellt:

*„Für den Abbaustandort liegt jener Tagbaugrundriss vor, der bei der letzten Besichtigung am 10.3.2016 vorgelegt wurde. Die nächste Aktualisierung wird lt. Auskunft des verantwortlichen Markscheiders im Juli 2017 vorgenommen, ein entsprechender Tagbaugrundriss wird der Bezirkshauptmannschaft Baden übermittelt werden.*

*Beim heutigen Lokalaugenschein konnte festgestellt werden, dass der Abbau weiterhin auf Etage 418 erfolgt. Das gewonnene Material wird über die Wand abgeworfen und das gewonnene Material aus der entstandenen Halde mit Radlader entnommen. Der Böschungsrand auf Etage 418 war durch einen Materialwall gegen Absturz abgesichert. Die Böschung bergseits der Etage 418 liegt bereits im Endzustand vor und wurde bereits begrünt.*

*Am heutigen Tage fanden Arbeiten im Steinbruch statt. Besondere Gefährdungen konnten nicht festgestellt werden die Vorschreibung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen ist nicht erforderlich.“*

In rechtlicher Hinsicht ist hiezu Folgendes festzuhalten:

Werden durch die im § 2 Abs. 1 MinroG genannten Tätigkeiten (also insbesondere durch das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe) das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs. 5 MinroG) vor, so hat gemäß § 179 Abs. 2 1. Satz MinroG die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen.

Aufgrund der Feststellungen im Rahmen der mündlichen Verhandlungen sowie unter Zugrundelegung des zweifelsfreien und schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Geologie ist davon auszugehen, dass eine Absturzgefahr für fremde Personen besteht.

Die im Spruch angeführten Sicherheitsmaßnahmen sind somit erforderlich, um dieses im § 179 Abs. 2 MinroG angeführte Rechtsgut zu schützen.

Gleichzeitig stellen diese Maßnahmen das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel zur Hintanhaltung oben angeführter Gefährdungen, Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen dar.

Die Absicht der Behörde, die im Spruch angeführten Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen, wurde Ihnen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2011 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 179 Abs. 4 MinroG kommt Berufungen gegen den Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen angeordnet werden, keine aufschiebende Wirkung zu.

Aufgrund der Feststellungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2017 sowie unter Zugrundelegung des zweifelsfreien und schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Geologie waren die Auflagen 7 und 8 des Bescheides vom 27.06.2011, Zl. BNW2-M-0423/002, Spruchteil I, abzuändern.

**Zu II. und III.**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.06.2011, ZI. BNW2-M-0423/002, Spruchteil II, wurde die Firma Mayer & Co GmbH verpflichtet, die **Rekultivierung** des Sanierungsabbaues auf den Grundstücken Nr. 3232, 3231, 3233 und 3230, KG Gainfarn, im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“, außerhalb des Ortsbereiches, entsprechend der Projektsbeschreibung I dieses Bescheides sowie den Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden und angeschlossen sind, und unter Einhaltung der angeführten Auflagen, bis spätestens **30.11.2018** durchzuführen.

Bei der Verhandlung am 10.3.2016 wurde von der Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes festgestellt:

„Ein weiteres Ansuchen betrifft die Verlängerung der Frist für den naturschutzbehördlichen Auftrag, Bescheid vom 27.06.2011. Derzeit muss die Rekultivierung des Sanierungsabbaues bis spätestens 30.11.2018 fertiggestellt sein. Diese Frist soll bis 31.12.2030 verlängert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen diese Fristverlängerung keine Bedenken, da die wesentlichsten und am besten sichtbaren Bereiche des Steinbruchs bereits saniert sind. Die naturschutzfachlichen Auflagen des Bescheides vom 22.05.2003 wurden durch die Auflagen des naturschutzbehördlichen Auftrages vom 27.06.2011 hinfällig. Die Auflagen im Bescheid vom 13.04.2006 beziehen sich lediglich auf die Materialqualität bei einer Zufuhr von Fremdmaterial.“

In diesem Bescheid wurden u.a. folgende Auflagen vorgeschrieben:

11. Jährlich ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert ein aktueller Bestandsplan (Lage-Höhenplan) mit charakteristischen Querprofilen vorzulegen, aus dem der Abbau- und Rekultivierungsfortschritt hervorgeht.
12. Vierteljährlich ist der Naturschutzbehörde ein Bericht des Markscheiders vorzulegen aus dem hervorgehen muss, ob der Abbau und die Rekultivierung konsensgemäß erfolgen. Insbesondere ist zu beschreiben, in welcher Form und wo das Rekultivierungsmaterial zwischengelagert wird.

Im Rahmen einer am 21.06.2017 erfolgten periodischen Überprüfung des obertägigen Abbaues von grundeigenen mineralischen Rohstoffen auf Grundstück Nr. 3232,3231, KG Gainfarn, Gemeinde Bad Vöslau, wurde durch die die Amtssachverständige für Naturschutz wurde Folgendes festgestellt:

*„Der Abbau bewegt sich nach wie vor im Abbau West auf der Etage 418. Auf den darüber liegenden bereits rekultivierten Böschungen wurden im vergangenen Jahr Schwarzkiefern aufgeforstet, diese zeigen ein sehr gutes Wachstum. Insgesamt beginnen sich die bereits vor längerem rekultivierten oberen Steinbruchbereiche zunehmend zu verwachsen, auch wenn es kleinflächig immer wieder zu Rutschungen kommt.“*

*Wie bei der letzten Verhandlung im März 2016 besprochen, wurden die an der Ostseite im Bereich der Straßenkehren aufkommenden Götterbäume geringelt. Leider sind diese nicht abgestorben sondern haben wieder ausgetrieben, die belassenen Stege wurden überwalm. Versuchsweise sollte ein Teil der Bäume ganz gefällt werden, beim anderen Teil die vorhandenen Stege entfernt werden. auch die Austriebe unterhalb der Ringelung sollen entfernt werden.“*

*Im vergangenen Jahr wurde besprochen, die Berichte des Markscheiders von vierteljährlich auf 1 mal jährlich zu reduzieren und die Tagbaugrundrisse nur mehr alle 2 Jahre vorzulegen, ein diesbezüglicher Bescheid ist noch nicht ergangen. Der nächste Tagbaugrundriss wird somit mit Juli 2017 fällig. Aufgrund der heutigen Überprüfung ist der Bericht des Markscheiders zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll. In Zukunft sollten die Berichte zur Jahreswende vorgelegt werden.“*

Gemäß §§ 7 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedarf im Landschaftsschutzgebiet, außerhalb des Ortsbereiches, die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art, einer Bewilligung durch die Behörde.

§ 35 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bestimmt, dass, unabhängig von einer Bestrafung, Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen oder Bescheiden zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten sind, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern. Zu diesem Zweck kann die Behörde auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Sanierungsplanes vorschreiben; dieser Plan ist der Behörde zur Bewilligung vorzulegen.

#### **Zu IV.**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 13.04.2003, ZI. BNW2-NA-0499, wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ außerhalb des Ortsbereiches, die Zufuhr von Fremdmaterial für die Rekultivierung des Sanierungsabbaus und zwar auf den Grundstücken Nr. 3232, 3231, 3233 und 3230, KG Gainfarn, erteilt.

Im Zuge einer mündlichen Verhandlung am 10.03.2016 wurde seitens des ASV für Gewässerschutz Folgendes festgestellt:

*„Von der Antragstellerin und dem Markscheider wurde angegeben, dass seit 2008 kein Fremdmaterial mehr eingebracht wurde. Der Lokalaugenschein hat diese Angabe bestätigt, augenscheinlich frisches Material hat sich an der Nordwest Böschung gefunden, dieses stammt jedoch aus einer betriebsinternen Umlagerung, da durch ein Abrutschen des bereits eingebrachten Materials im Nordosten auf einen Fahrweg der selbige wieder freigelegt werden musste.*

*Seitens der Konsensträgerin bzw. Sanierungsverpflichteten wurde erklärt, dass vorläufig kein Fremdmaterial eingebracht werden soll. Der Bescheid vom 27.06.2011 sieht jedoch die grundsätzliche Möglichkeit vor, die Rekultivierung bis zu max. 13.000 m<sup>3</sup> durch Zufuhr von Bodenaushub zu unterstützen.*

*Aus diesem Grund kann aus fachlicher Sicht einer allfälligen Firstverlängerung und auch der Einbringung Bodenaushub zu verwertungszwecken nur dann zugestimmt werden, wenn die Auflagen des Bescheides vom 13.04.2006 an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. In diesen Auflagen werden noch der BAWPL 2001 und die Eluatklasse Ib gemäß ÖNORM S2072 angeführt. Die ÖNORM wurde mittlerweile behoben, als BAWPL gültig ist derzeit die Fassung aus 2011. Eine Neuauf-*

lage des BAWPL sollte im Laufe des Jahres 2016 erfolgen (Intervall von ca. 5 Jahren).

Die erforderliche Anpassung bedarf eines Zeitaufwandes der über der geplanten Verhandlungsdauer liegt und wird deshalb ersucht, den Akt für eine gesonderte Begutachtung zu übermitteln. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung zur Einbringung von Fremdmaterial mit 31.12.2017 endet, unbeschadet der Frist im Sanierungsauftrag vom 27.06.2011.“

Es wurde somit der Akt dem ASV für Gewässerschutz übermittelt und teilte dieser in seiner Stellungnahme vom 05.01.2017 Folgendes mit:

„In der Verhandlung am 10.3.2016 wurde hinsichtlich der Auflagen des Bescheides vom 13.4.2006 (BNW2-NA-0499), mit dem die Einbringung von Fremdmaterial zu Rekultivierungszwecken in einem Umfang von maximal 27.000m<sup>3</sup> auf den Gst.Nr. 3230, 3231, 3232 und 3233, KG Gainfarn, genehmigt wurde, ein Anpassungsbedarf erkannt. Die Bestimmungen zur Materialkontrolle entsprechend nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011.

Die kürzeste Umsetzungsfrist für die Sicherungsmaßnahmen ergibt sich aus den Bescheiden vom 22.5.2003 (12-MG-9918 und 9-N-186-2000) mit jeweils 31.12.2017, dabei wurde von einer Sanierung durch Abbau und Anschüttung mit Eigenmaterial ausgegangen; der Einsatz von Fremdmaterial wurde mit einer gesonderten Genehmigung bedungen; im Spruch des bergpolizeilichen Auftrags sind (nur) die Gst.Nr. 3231 und 3232, KG Gainfarn, angeführt, in der naturschutzbehördlichen Bewilligung die Gst.Nr. 3230, 3231, 3232 und 3233, KG Gainfarn.

Mit Bescheid vom 27.6.2011 (BNW2-M-0423/002, BNW2-NA-0499/002) wurde im Spruchteil II (naturschutzbehördlicher Auftrag) die Rekultivierung des Sanierungsabbaus auf den Gst.Nr. 3230, 3231, 3232 und 3233, KG Gainfarn, bis spätestens 30.11.2018 befristet. Im Spruchteil I (bergrechtliches Verfahren) sind für den Sanierungsabbau zusätzlich die Gst.Nr. 3229 und 3234, KG Gainfarn, genannt. Die noch einbringbare Menge an Fremdmaterial wurde mit ca. 13.000m<sup>3</sup> festgelegt.

#### **Gutachten:**

In Auflage 2 des Bescheides vom 13.4.2006 (BNW2-NA-0499) wurde die für eine Verwertung von Bodenaushubmaterial am Standort die maximal zulässige Qualität mit der Klasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 und der beitragsfreien Rekultivierungsschicht nach dem Altlastensanierungsgesetz sowie dem Deponietyp Bodenaushubdeponie nach der Deponieverordnung 1996 festgelegt. Die ALSAG-Bestimmung wurde gestrichen, die DVO 2008 neu aufgelegt und der BAWP 2011 erneuert.

#### **Auflage 2 wird deshalb wie folgt neu formuliert:**

„Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material dürfen ausschließlich Bodenaushub und Bodenaushubmaterial verwendet werden (Abfallschlüsselnummer 31411 mit den Spezifikationen 30, 31, 32 nach der Abfallverzeichnisverordnung), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (Kapitel 7.15) und die Deponieklasse Bodenaushubdeponie nach der Deponieverordnung 2008 einhalten.“



In Auflage 13 des Bescheides vom 13.4.2006 (BNW2-NA-0499) wurde die Materialuntersuchung geregelt; die angeführte ÖNORM S2121 wurde mittlerweile aufgehoben und durch die ÖNORM S2126 ersetzt. Die Untersuchungsparameter und -intervalle ergeben sich aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 und den aktuellen Vorgaben für Grundlegende Charakterisierungen von Abfällen.

**Auflage 13 wird deshalb wie folgt neu formuliert:**

„Das Ablagerungsmaterial ist entsprechend dem Einbaufortschritt von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) durch Materialanalysen prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- Die Probennahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.  
Es ist ein Beurteilungsmaßstab von maximal 2.500 t zu wählen (bei Verdacht einer Kontamination oder Material aus der Kleinmenge mit Spezifikation 29 ein Beurteilungsmaßstab von 500 t).
- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Untersuchungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).
- Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3) heranzuziehen.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten.  
Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

*Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden.“*

*In Auflage 14 des Bescheides vom 13.4.2006 (BNW2-NA-0499) wurde für die Dokumentation der Verwertungsmaßnahme der Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 angeführt. Dieser Bezug muss an den Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 angepasst werden. In der Verhandlung am 10.3.2016 wurde der Wunsch nach einer Anpassung des Kontrollintervalls in Abhängigkeit von der Fremdmaterialeinbringung geäußert; diesem wird durch eine Auflagenenergänzung nachgekommen.*

**Auflage 14 wird deshalb wie folgt neu formuliert:**

*„Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen zumindest halbjährlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen (Dokumentation nach Punkt 7.15.7 Bundesabfallwirtschaftsplan 2011). Wird kein Fremdmaterial eingebracht, genügt eine Kontrolle pro Jahr.*

*Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorlegen zu lassen.*

*Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht legen zu lassen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.“*

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernum-

mer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**2. die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau**

- 
1. das VERMESSUNGSBÜRO DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten
  3. das Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
  4. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Brandstetter

